

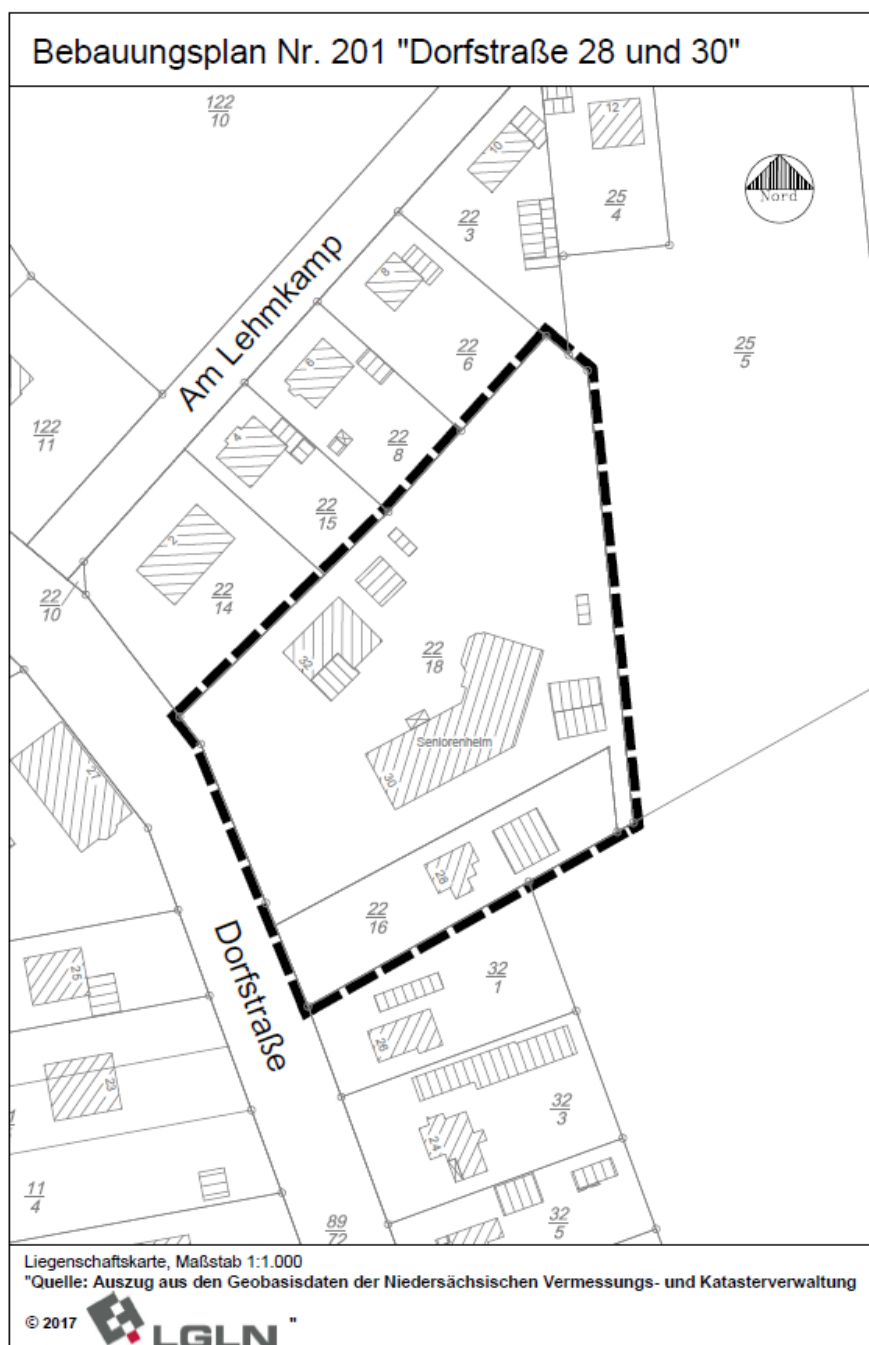
Bekanntmachung
der Stadt Osterholz-Scharmbeck
Bebauungsplan Nr. 201 „Dorfstraße 28 und 30“

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Bauungsplan Nr. 201 „Dorfstraße 28 und 30“ als Satzung beschlossen.

Der Bauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) nicht genehmigungspflichtig.

Das Plangebiet erfasst die Flurstücke 22/16 und 22/18, Flur 4, Gemarkung Hülseberg im östlichen Anschluss an die Dorfstraße in der Ortschaft Hülseberg und weist eine Größe von ca. 0,7 ha auf.

Der genaue Geltungsbereich des Bauungsplanes 201 „Dorfstraße 28 und 30“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus, im Flur des Fachbereiches Stadtplanung und Bauen, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Zimmer 378, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

- (1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Osterholz-Scharmbeck) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Osterholz-Scharmbeck, 08.01.2019

Der Bürgermeister

Torsten Rohde